

Brüssel, den 2. Februar 2026
(OR. en)

5930/26
ADD 1

JUSTCIV 18
JAI 138
ECOFIN 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2026) 26 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2026) 26 final.

Anl.: SWD(2026) 26 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.1.2026
SWD(2026) 26 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

**der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen
Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen**

{SWD(2026) 25 final}

Zweck und Gegenstand der Evaluierung

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹ (im Folgenden „EVT-Verordnung“) wurde erlassen, um die grenzüberschreitende Vollstreckung unbestrittener Forderungen zu vereinfachen und die Kosten dafür zu senken, indem das Exequaturverfahren – eine gesonderte gerichtliche Entscheidung, die die Vollstreckung ausländischer Urteile ermöglicht – abgeschafft wird. Ersetzt wurde das Exequaturverfahren durch eine im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bestätigung, dass die Rechte der Parteien gewahrt wurden. Die EVT-Verordnung ebnete den Weg für die allgemeine Abschaffung des Exequaturverfahrens, die mit der Annahme der Brüssel-Ia-Verordnung erfolgte. Allerdings enthält die Brüssel-Ia-Verordnung mehr Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung als die EVT-Verordnung.

In der Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert der EVT-Verordnung im heutigen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext bewertet, insbesondere angesichts des gleichzeitigen Bestehens der Brüssel-Ia-Verordnung.

Wichtigste Ergebnisse der Evaluierung

Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens **verringerten sich die Kosten** für die grenzüberschreitende Vollstreckung unbestrittener Forderungen um 70 % von rund 2 128 EUR im Rahmen der Brüssel-I-Verordnung auf 610 EUR mit einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, was hauptsächlich auf niedrigere Anwaltsgebühren, aber auch auf niedrigere Gerichtsgebühren und Übersetzungskosten zurückzuführen ist. Mit der Brüssel-Ia-Verordnung haben sich die Kosten der Vollstreckung im Wege des Europäischen Vollstreckungstitels und der Brüssel-Ia-Verordnung angeglichen, doch schließt der Europäische Vollstreckungstitel mehr Verweigerungsgründe aus, was möglicherweise zu weniger Anfechtungen von Vollstreckungen und einer Verringerung der damit verbundenen Kosten führt. Die Gesamteinsparungen im Zeitraum von 2006 bis 2020 beliefen sich auf rund 107 Mio. EUR.

Durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wurde die **Vollstreckungsfrist** im Vergleich zur Brüssel-I-Verordnung um 28 Tage **verkürzt**. Die Vollstreckung gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung würde ähnlich viel Zeit in Anspruch nehmen wie die im Wege des Europäischen Vollstreckungstitels, es sei denn, es wird ein Antrag auf Verweigerung gestellt, wodurch die Vollstreckungsfrist auf die gemäß der Brüssel-I-Verordnung verlängert würde.

Die Zeit- und Kosteneinsparungen im Rahmen der EVT-Verordnung wurden unter uneingeschränkter **Achtung der Verfahrensrechte der Parteien** erzielt, was Rückmeldungen der Interessenträger belegen. Die Schuldner verfügen jedoch nicht über

¹ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15.

ausreichende Kenntnisse der verfahrensrechtlichen Mindeststandards, was dazu führen kann, dass keine Reaktion erfolgt, wenn diese Standards nicht eingehalten werden.

Jährlich werden in den Mitgliedstaaten rund 4 368 Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt, d. h. 168 pro Mitgliedstaat.

Das Hauptproblem in der Praxis ist die korrekte Zustellung von Schriftstücken, doch die EVT-Verordnung sieht diesbezüglich einen angemessenen Rechtsbehelf vor.

Die **Effizienz** des Europäischen Vollstreckungstitels ist beeinträchtigt durch die mangelnde Bekanntheit des Instruments und das mangelnde Wissen darüber, die uneinheitliche Auslegung sowie Unklarheiten bei den Übersetzungsanforderungen in den Mitgliedstaaten.

Die EVT-Verordnung steht **im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften**; Konzepte aus der Brüssel-I-Verordnung werden darin übernommen, und sie beeinflusst ähnliche Verordnungen wie die über das Europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.

Obwohl der Mehrwert der EVT-Verordnung durch die Annahme der Brüssel-Ia-Verordnung abgenommen hat, bleibt die Zahl der ausgestellten Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel stabil, was ihre Relevanz und Nachhaltigkeit verdeutlicht.

Schlussfolgerungen

Die Ziele der EVT-Verordnung **wurden erreicht, indem die Kosten und der Zeitaufwand für die Vollstreckung unbestrittener grenzüberschreitender Forderungen verringert** und das Exequaturverfahren durch eine einfache Bestätigung ersetzt wurden, während gleichzeitig die Rechte der Parteien gewahrt wurden. Obwohl das Exequaturverfahren mit der Brüssel-Ia-Verordnung generell abgeschafft wurde, bietet der Europäische Vollstreckungstitel nach wie vor potenzielle Vorteile, vor allem eingeschränkte Verweigerungsgründe, was vermutlich zu einer geringeren Zahl von Verweigerungsanträgen führt. Eine sofortige Überarbeitung oder Aufhebung ist nicht erforderlich, doch wären nichtlegislative Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Verbesserung der Anwendung nützlich.